

## Allgemeine Kauf- und Übernahmbedingungen der Südzucker AG (Werk Zeitz – Stärkefabrik) für EU-28 Getreide

Version: ZG-03-2018 | gültig ab 01.07.2018

### Allgemeines

Es wird nur Weizen angenommen, welcher folgende Voraussetzungen erfüllt:

gute, gesunde, trockene, nicht benetzte Ware, handelsüblich, gereinigt, weitgehend frei von Stäuben, Reinigungsanteilen/ Aspirationsrückständen und lebenden Getreideschädlingen.

Der Verkäufer garantiert, dass der Weizen in Deutschland uneingeschränkt verkehrsfähig ist, den einschlägigen nationalen und europäischen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere des Lebensmittelrechts) sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht und nach guter landwirtschaftlicher Praxis erzeugt wurde.

Der Verkäufer garantiert ferner, dass der Weizen nicht von Feldern stammt, die mit Klärschlamm gedüngt wurden. Der Weizen unterliegt keinen Bestimmungen zur Zulassung, Kennzeichnung oder Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Lebensmitteln gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 des EGGenTDurchfG.

Der Weizen wurde keiner Bestrahlung unterzogen.

Die in der VO (EG) Nr. 396/2005 für Weizen zur Erzeugung von Lebensmitteln festgelegten Höchstmengen werden nicht überschritten.

Die in der VO (EG) Nr. 1881/2006 für unprozessierten Weizen zur Erzeugung von Lebensmitteln anwendbaren Höchstgehalte an Kontaminanten, darunter Mykotoxinen, Schwermetallen, Dioxinen, chlorierten Biphenylen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen werden eingehalten.

Der Weizen wurde keiner Direkttrocknung unterzogen und enthält keine Konservierungsstoffe.

Nach der Ernte zur Gesunderhaltung des Weizens durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen z.B. zum Vorratsschutz (auch bei Teilen einer Partie) müssen dem Käufer und dem Warenempfänger schriftlich mitgeteilt werden.

Der Weizen ist frei von Sach- und Rechtsmängeln und weist insbesondere die in diesen Kauf- und Übernahmbedingungen sowie die unter Produktspezifikation und Qualität geforderte Beschaffenheit auf.

### Zertifizierungen

Die Weizen verfügt zum Zeitpunkt der Lieferung grundsätzlich über den GMP+ Status im Sinne des GMP+ FSA Moduls. Der Verkäufer und seine Subunternehmer müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Lieferung nach GMP+ oder einem anderen von GMP+ anerkannten Qualitätssicherungssystem, in aktueller Fassung, zertifiziert sein.

Da Teile der Ware unter anderem zur Herstellung von Biokraftstoff verwendet werden, muss der Verkäufer und die gelieferte Ware nach Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Zeitpunkt der Lieferung über eine entsprechende gültige Nachhaltigkeitszertifizierung verfügen.

Relevante gültige Zertifikate für den vereinbarten Lieferzeitraum müssen dem Käufer vor Beginn der Lieferung in Kopie vorgelegt werden. Wird dem Verkäufer ein Zertifikat entzogen, hat er das dem Käufer unverzüglich mitzuteilen und ist für die Dauer des Entzugs nicht lieferberechtigt. Für daraus entstehende Folgen und Kosten ist der Verkäufer schadensersatzpflichtig.

Der Verkäufer kann auch dann schadensersatzpflichtig gemacht werden, wenn sich nach der Lieferung herausstellt, dass der angelieferte Weizen nicht nachhaltig ist oder nicht über den GMP+ Status im Sinne des GMP+ FSA Moduls verfügt.

### Lieferung und Empfangnahme

Als Lieferort ist im Regelfall die Stärkefabrik in Zeitz (Albrechtstraße 54 | 06712 Zeitz) des Käufers vorgesehen. In Ausnahmefällen ist der Käufer berechtigt, ein anderes Lager im Umkreis von 10 Kilometer um den ursprünglichen Lagerort anzuweisen.

Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Kontraktmenge in etwa gleichen Raten über den vereinbarten Lieferzeitraum anzuliefern.

Anlieferungen an den Käufer sind nur unter Nutzung des im nächsten Absatz näher beschriebenen TiLog/TSM Systems möglich.

### - TiLog/TSM

Zur Buchung der Anlieferungen wird ein internetbasiertes System genutzt. Es ist erforderlich, dass der Verkäufer einen Nutzungsvertrag mit dem Plattformbetreiber unterzeichnet. Der Erstkontakt wird durch den Käufer hergestellt.

Jede Buchung ist kostenpflichtig für Käufer und Verkäufer. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung des Plattformbetreibers.

Bei der Buchung in TiLog/TSM ist der Verkäufer verpflichtet folgende Angaben zu machen:

- Die Umsatzsteuernummer ist eine Pflichtangabe bei der Buchung bzw. Andienung von Lieferungen. Diese verbindliche Information wird bei der Gutschrifterstellung berücksichtigt. Verkäufer mit mehreren Umsatzsteuernummern sind verpflichtet, bei der Buchung bzw. Andienung darauf zu achten, dass die richtigen Daten angegeben werden.
- Angabe Erntejahr gemäß EU Getreidewirtschaftsjahrregelung
- Angabe des Anbaulandes
- Angaben zur Nachhaltigkeit (Zertifikat, Teilstandard- oder spezifischer Wert (NUTS2-Wert))

Bei fehlerhaften Angaben die eine Änderung nach der Lieferung erforderlich machen, behalten wir uns das Recht vor eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35 € je Vorgang in Rechnung zu stellen.

Im TiLog/TSM-System stehen dem Verkäufer nach der Anlieferung, die bei der Anlieferung ermittelten Mengen und Analysenwerte zur Verfügung.

#### **– Lieferung per LKW (Abruf)**

Dem Verkäufer wird die wöchentliche Abrufmenge zugewiesen. Anschließend ist die Buchung im TiLog/TSM-System möglich. Für die Buchung und Einhaltung der verbindlichen Liefertermine ist der Verkäufer selbst verantwortlich. Die gebuchten Liefertermine gelten als Fixgeschäftvereinbarung im Sinne der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel. Sollten diese Liefertermine ohne schriftliche Abstimmung nicht eingehalten werden, befindet sich der Verkäufer automatisch im Verzug.

Generell ist der Verkäufer verpflichtet die Logistikabteilung des Werkes über die Nichteinhaltung oder Verschiebung von Lieferterminen zu informieren.

Jeder Verkäufer ist verpflichtet einen ordnungsgemäß ausgefüllten Lieferschein, der eine klare Rückverfolgbarkeit der Ware ermöglicht, am Getreidelabor vor Beprobung seines Fahrzeuges abzugeben.

Die Anlieferung kann ausschließlich mit rückwärts kippenden Sattelzügen erfolgen.

Am Anlieferort wird die Einhaltung der GMP+ Anforderungen regelmäßig kontrolliert.

Personen, die das Werksgelände betreten oder befahren, sind verpflichtet, den Sicherheits- und Hygienebestimmungen sowie den Anweisungen des Personals des Werkes Folge zu leisten. Die Bestimmungen sind am Werkstor einsehbar.

Die LKW-Annahmezeiten ergeben sich aus der Mengenfregabe im TiLog/TSM durch den Käufer.

Standgelder werden nur bewilligt, wenn der Käufer schuldhaft eine Annahmeverzögerung zu verantworten hat und der Verkäufer im Rahmen seines ursprünglich gebuchten Zeitfensters im TiLog/TSM angekommen ist.

#### **Erfüllungshindernisse**

Als Erfüllungshindernis, im Sinne des § 20 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, gelten ausdrücklich auch technische Defekte an der Produktionsanlage des Käufers, die deren Betrieb unmöglich machen.

#### **Probenahme**

Vor Annahme der Ware werden vom Käufer je LKW Durchschnittsmuster gezogen. Davon wird ein Teil vor Entladung auf die kontraktlich relevanten Parameter untersucht, sowie ein Rückstellmuster über einen Zeitraum von sechs Monaten zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit aufbewahrt.

Der Verkäufer kann auf seine Rechnung ein anerkanntes/akkreditiertes Kontrollunternehmen beauftragen, bei der Probenahme – gemeinsam mit Vertretern des Käufers – die Muster zu versiegeln.

Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die am Entladeort ermittelte Qualität als verbindlich.

#### **Analysen**

Die Analyse bei Anlieferung erfolgt im betriebseigenen Labor des Käufers. Es werden ausschließlich definierte Analysemethoden zur Feststellung der Qualitätsparameter herangezogen.

Falls der Käufer bei einem externen Labor Untersuchungen durchführen lässt, welche eine Überschreitung von vereinbarten Werten aufweist, kann der Verkäufer innerhalb von 5 Werktagen eine Schiedsanalyse veranlassen. Dies gilt auch für die Qualitätsfeststellungen des Käufers zum Zeitpunkt der Anlieferung.

Falls der Verkäufer eine Schiedsanalyse beantragt, wird das Rückstellmuster geteilt und auf Rechnung des Verkäufers an das Schiedslabor gesandt. Der Verkäufer hat das Recht, die Teilung des Musters überwachen zu lassen.

Als Schiedslabor wird in diesen Fällen das Detmolder Institut für Getreide- und Fettanalytik (DIGeFa) GmbH festgelegt. Sollte die DIGeFa einen bestimmten Parameter nicht untersuchen können, wird ein für die entsprechende Analytik in Getreide akkreditiertes Labor vereinbart. Sofern im Schiedslabor andere Werte ermittelt werden, gilt das Mittel der beiden Analyseergebnisse als verbindlich.

### **Mengenspielraum**

Soweit nichts anderes vereinbart, gilt die kontraktlich vereinbarte Menge als min/max Festlegung.

Bei einer Restmenge von < 15 mt entfällt eine Liefer- als auch Abnahmeverpflichtung. Bei einer Restmenge von > 15 mt besteht eine Liefer- als auch Abnahmeverpflichtung.

### **Gewichtsverrechnung**

Das auf den geeichten Waagen des Käufers festgestellte Gewicht ist verbindlich. Die ermittelten Analysedaten sowie das Gewicht werden auf dem Ausgangswiegeschein – den jeder LKW beim Verlassen der Ausgangswaage erhält – dokumentiert.

Darüber hinaus sind die Daten im TILog/TSM-System unmittelbar nach Anlieferung der Ware verfügbar.

### **Zahlung**

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der Ware innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung im Gutschriftverfahren unter Einbeziehung etwaiger Qualitätsabzüge.

Zahlungen erfolgen ausschließlich an die beim Käufer hinterlegte Bankverbindung. Sofern sich diese Daten ändern, ist der Verkäufer verpflichtet dies frühzeitig mitzuteilen.

Bei einer nachträglichen Änderung von Gutschriften durch fehlerhafte Angaben des Verkäufers oder eines seiner Beauftragten wird für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr von 35 € je geänderte Lieferung in Rechnung gestellt.

### **Rahmenkontrakte**

Die Preisfixierung von Rahmenkontrakten erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen am Schirm zum Geld Kurs oder Against Actuals spätestens zu dem im Rahmenkontrakt festgelegten Termin. Grundsätzlich sind mindestens 500 mt zu fixieren.

### **Rangfolge der Vertragsdokumente**

Soweit sich die Regelung in den einzelnen Vertragsdokumenten widersprechen, wird für deren Geltung folgende Rangfolge festgelegt:

1. Schriftliche Bestätigung des Einzelabschlusses durch den Käufer bzw. einen vom Käufer hierzu bevollmächtigten Vermittler.
2. Allgemeine Kauf- und Übernahmbedingungen der Südzucker AG (Werk Zeitz – Stärkefabrik) für EU-28 Getreide und nachrangig:
3. Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel jeweils aktuellste Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung.

Die schriftliche Kontraktbestätigung des Einzelabschlusses ist grundsätzlich vom Verkäufer unterschrieben zurück zu senden. Die Aufforderung zur Unterzeichnung und Rücksendung ist kein Antrag auf einen neuen Vertrag, sondern dient ausschließlich zur beiderseitigen Dokumentation des vereinbarten Rechtsgeschäfts.

Die Gültigkeit des Abschlusses bleibt auch dann bestehen, wenn der Verkäufer die schriftliche Bestätigung nicht gegengezeichnet zurück sendet.

Allgemeine Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, auch wenn der Käufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Liefervereinbarungen müssen schriftlich erfolgen und bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Käufers. Dies gilt insbesondere für Änderungen bezüglich der Liefertermine oder der Liefermengen.

### **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Kauf von EU-28 Getreide durch die Südzucker AG gilt das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. (Hamburg) unter Geltung dessen Schiedsordnung als vereinbart.

## Produktspezifikation und Qualität

Produktbezeichnung: **WEIZEN**

Es gelten die in der Tabelle ausgewiesenen Basisqualitäten sowie die jeweils angegebenen Abzugs und Stoßungsvereinbarungen.

Für die Definition der einzelnen Qualitätsparameter gilt weiterhin Verordnung (EG) Nr. 687/2008 Anhang II.

Falls der Käufer z. B. im Rahmen des Erntescreenings eine erhöhte Belastung mit unerwünschten Stoffen in bestimmten Regionen/ Ländern feststellt wird der Verkäufer über zusätzliche Vorgaben im Rahmen einer Lieferantinformation informiert.

Parameter	Weizen Basisqualität	Methode	Abzüge / Stoßung	
Hektolitergewicht (kg/hl)	Basis 72	NIR	71 - 69 < 69	Abzug 1 : 1,5 Stoßung
Feuchtigkeit (%)	Basis 14,5	NIR	14,6 - 16,0 > 16,0	Abzug 1: 2 Stoßung
Protein (%)	min. 10	NIR	< 10,0	Stoßung
Schmactkorn + Bruchkorn (%)	max. 10		> 10,0	Stoßung
Schmactkorn (%)	max. 5	Pfeuffer Probenreiniger		
Bruchkorn (%)	max. 5	Pfeuffer Probenreiniger		
Auswuchs (%)	max. 5	optisch/Auszählung	> 5	Stoßung
Besatz (%)	max. 2	Siebung/Auslese	> 2	Stoßung
davon Schwarzbesatz (%)	0,5	Pfeuffer Probenreiniger	0,6 - 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 > 1,5	Abzug 1: 1 Abzug 1,5 % Abzug 2,0 % Abzug 2,5 % Abzug 3,0 % Stoßung
Mutterkorn (g/100g)	max. 0,05	Visuell	> 0,05	Stoßung
DON (Deoxynivalenol) (mg/kg)	max. 0,5	Streifentest (intern)/	> 0,5	Stoßung
ZEA (Zearalenon) (mg/kg)	max. 0,05	LC-MS/MS (extern)	> 0,05	Stoßung
OTA (Ochratoxin A) (mg/kg)	max. 0,005	LC-MS/MS (extern)	> 0,005	Stoßung
Summe aus Aflatoxin B <sub>1</sub> , B <sub>2</sub> , G <sub>1</sub> , G <sub>2</sub> (mg/kg)	max. 0,004	LC-MS/MS (extern)	> 0,004	Reklamation
Cadmium (mg/kg)	max 0,2	akkr. Labor für Getreide	> 0,2	Reklamation
Blei (mg/kg)	max. 0,2	akkr. Labor für Getreide	> 0,2	Reklamation
Stärke (OS) (%)	min. 58	NIR	< 58	Stoßrecht

Mannheim, 28. Juni 2018

Südzucker AG, Werk Zeitz – Stärkefabrik